

quenzen gemäß § 51 Abs. 2 StGB) ausschließt, während bei Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Täters dies immer möglich ist.

Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist mit der Neufassung der §§ 51 und 58 durch das Gesetz vom 24. November 1943⁷ in das StGB eingeführt worden. Die §§ 51, 58 StGB haben in dieser Neufassung Geltung behalten. Ihnen zufolge *kann* die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden, wenn die Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat aus einem der in diesen Vorschriften genannten Gründe erheblich vermindert gewesen ist. Daneben kann Unterbringung gemäß § 42 b Abs. 1 und 2 StGB angeordnet werden.⁸

Hinsichtlich der natürlichen Ursachen der verminderten Zurechnungsfähigkeit besteht kein Unterschied zur Unzurechnungsfähigkeit. Das ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung: Es wird ausdrücklich auf die in den §§ 51 Abs. 1 und 58 Abs. 1 StGB genannten Gründe verwiesen.

Diese Gründe müssen nicht immer zum völligen Ausschluß der Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit führen, sondern können im Einzelfall auch nur eine Minderung der Fähigkeit bewirken, die gesellschaftliche Bedeutung des Handelns zu erkennen und in Übereinstimmung mit dieser Einsicht zu handeln. In diesem Fall ist der Betroffene bis zu einem gewissen Grade in der Lage, sein Handeln mit den gesellschaftlichen Notwendigkeiten in Übereinstimmung zu bringen. Daher ist er für eine Verletzung des Strafgesetzes auch strafrechtlich verantwortlich.

Eine nur geringfügige Verminderung der Einsichts- und Handlungsfähigkeit ist unbeachtlich. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist nur bei *erheblicher* Verminderung dieser Fähigkeit beachtlich.

4. Der Einfluß des Lebensalters auf die Zurechnungsfähigkeit

Eingangs wurde bereits hervorgehoben, daß das Alter des Menschen für die Frage der Zurechnungsfähigkeit von Bedeutung ist. Der heranwachsende Mensch ist erst nach einer verhältnismäßig langen Zeit seiner biologischen Entwicklung und gesellschaftlichen Erziehung in der Lage, die gesellschaftliche Bedeutung seiner Handlungen zu erkennen

⁷ HGBI. I, S. 995.

⁸ vgl. § 26 A. II, I dieses Lehrbuches.